

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 15/0357
604 - Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften			Datum: 03.08.2015
Bearb.:	Fenneberg, Christian	Tel.: -216	öffentlich
Az.:	604/fg-lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Kleingartenausschuss	07.09.2015	Anhörung

Beantwortung Anfrage Herr Engel aus dem Kleingartenausschuss am 04.05.2015, TOP 10.1 zum Thema Eternitdächer

Es wurde folgende Anfrage protokolliert:

„Herr Engel bittet um rechtliche Überprüfung, ob die Entfernung von Eternitdächern durch die Verpächter angewiesen werden darf.“

Antwort:

Es besteht keine generelle Verpflichtung, Dächer mit Asbestzementeindeckung zu entfernen.

Gemäß Anhang II (zu § 16 Abs. 2) der Gefahrgutverordnung sind Arbeiten an asbesthaltigen Teilen u. a. von Gebäuden grundsätzlich verboten. Dazu zählen insbesondere Arbeiten, die zu einem Abtrag der Oberfläche führen, z. B. Abschleifen, Abfegen, Bohren, Druckreinigen.

Abbrucharbeiten sind zulässig, dabei sind aber die Vorschriften der Technischen Regeln für Gefahrstoffe - Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TGRS 519) einzuhalten, dazu zählen z. B.:

- Tragen von Schutzkleidung und Atemschutz
- Feuchthalten der Asbestzementplatten während der Arbeiten
- die Asbestzementplatten sollen möglichst nicht zerbrochen werden
- etc.

Die Weiter-/Wiederverwendung der Asbestzementplatten ist verboten. Sie sind ordnungsgemäß und gesondert als Asbestabfälle zu entsorgen.

Die Regeln gelten auch für Privatpersonen.

Gewerblich tätige Personen und Betriebe müssen über besondere Fachkundenachweise verfügen und unterliegen auch besonderen Meldepflichten.

Anlage:

Auszug aus dem Anhang II (zu § 16 Abs. 2) Gefahrgutverordnung

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	------------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

